

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0403/2016 - Fachbereich IV								
	Status:	öffentlich								
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland								
	Datum:	07.10.2016								
	Telefon:	038828-330-157								
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de								
Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 19 "Seestern Barendorf" -FFH-Verträglichkeitsuntersuchung										
Beratungsfolge 20.10.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus Abstimmung:<table><tr><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enth.</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>					Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.								

Sachverhalt:

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist vorgreifend auf die Fortführung des B-Planverfahrens Nr. 19 „Seestern Barendorf“ vom Planungsbüro erarbeitet worden.

Auf dieser Grundlage sollen die weiteren Abstimmungen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, zum Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens erfolgen.

Anschließend sind die Bauleitplanverfahren fortzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus empfiehlt auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Abstimmungen mit den Behörden für das Bauleitverfahren fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt der Investor.

Anlage:

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

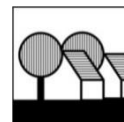
im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Dassow für die
Ortslage Barendorf „Seestern Barendorf“

Stand: Juni 2016



Auftraggeber: Hans Pufahl
Parkstraße 22
23899 Güstrow

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Beschreibung des Vorhabens	5
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens.....	5
3.2 Planungsrechtliche Situation	5
3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse	6
3.3.1 Baubedingte Auswirkungen	6
3.3.2 Anlagenbedingte Auswirkungen	6
3.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	6
4. Bestandteile und Erhaltungsziele der Schutzgebiete	7
4.1 FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)	7
4.1.1 Charakterisierung des FFH-Gebietes.....	7
4.1.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes	10
4.1.3 Arten des FFH-Gebietes	11
4.1.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne.....	11
4.1.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele	11
5. Detailliert zu untersuchender Bereich	12
5.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs.....	12
5.2 Betroffene FFH-Lebensraumtypen und –Arten im detailliert zu untersuchenden Bereich	13
5.3 Grundlagen und Datenlücken	23
6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	23
6.1 Bestehende Frequentierung und Vorbelastung	23
6.2 Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Zielarten der Schutzgebiete.....	25
6.2.1 Baubedingte Auswirkungen	25
6.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen	26
6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen.....	26
7. Berücksichtigung der Maßnahmen gemäß Managementplan	30
7.1 Im detailliert zu betrachtenden Untersuchungsbereich vorgesehene Maßnahmen des Managementplans	30
7.2 Auswirkungen auf die Maßnahmen des Managementplans	31
8. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beurteilung der Wirksamkeit (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)	32
8.1 Maßnahmen zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL.....	32
8.2 Maßnahmen zum Schutz der Arten des Anhang II der FFH-RL.....	33
9. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte	33
10. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen	34
11. Literatur und Quellen	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).....	7
Abbildung 2: Überlappungsbereich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und dem Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“.....	9
Abbildung 3: Detailliert zu untersuchender Bereich im Wirkungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Dassow.....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit anderen Schutzgebieten.....	8
Tabelle 2: Darstellung der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	10
Tabelle 3: Darstellung der FFH-Arten im FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	11
Tabelle 4: Frequentierung in Barendorf, ergänzt um die Gemeinde Kalkhorst	25

Anlagen

Anlage 1 – FFH-Lebensraumtypen und -Arten des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ im detailliert zu betrachtenden Untersuchungsbereich

Anlage 2 – Maßnahmen des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ innerhalb des detailliert zu betrachtenden Untersuchungsbereichs

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das zu DDR-Zeiten als militärische Anlage genutzte Gelände soll im Zuge des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Dassow einer Nachnutzung zugeführt werden. Die maroden baulichen Anlagen wurden bereits beseitigt und die Fläche somit für eine Nachnutzung vorbereitet. Vorgesehen ist eine Stärkung der touristischen Infrastruktur im Strandbereich durch die Errichtung einer Pension, u.a. für Radwanderer.

Der gesamte Küstenbereich im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Dassow gehört zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301). Das FFH-Gebiet grenzt im Norden und Osten an das Plangebiet an, sodass eine Verträglichkeitsprüfung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes notwendig wird.

Im Zuge der Aufstellung der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplans der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf erstellt (FFH-VU „Dassower Küste“, 2014). Durch zunehmende Planungen und damit zunehmende Besucherzahlen im Küstenbereich können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, insbesondere auf die Küsten-Lebensraumtypen, nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde im Ergebnis der FFH-VU „Dassower Küste“ (2014) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Vorhaben reduziert und Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes festgelegt.

Auf die Inhalte und Ergebnisse der FFH-VU „Dassower Küste“ wird im Rahmen dieser vorhabenbezogene FFH-VU verwiesen.

Inhalt und Form dieser Verträglichkeitsprüfung orientieren sich an den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro FROELICH und SPORBECK (2006).

2. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Hierbei bezieht sich § 34 BNatSchG auf die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Es ist durch den Vorhabenträger vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 19 in drei Teilflächen zu unterteilen.

Teilfläche 1 – Infrastruktur

- Toiletten und Kiosk (eingeschossig, barrierefrei)

Teilfläche 2 – Pension und Café

- Zwei Baukörper mit Pension, Café, Büro, Wirtschaftsräume
- Pension mit 30 Einheiten mit insgesamt 60 Betten, zweigeschossig

Teilfläche 3 – Spiel & Spaß

- Fläche für Spiel- und Sportanlage (Volleyball, Federball, Kletterwand, Kinderspielplatz, ...)

Die Entwässerung ist über ein Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen. Des Weiteren sind teilbefestigte bzw. unbefestigte Parkplätze geplant. Die Anbindung erfolgt über die bestehende öffentliche Straße.

3.2 Planungsrechtliche Situation

Der Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow wurde mit dem endgültigen Exemplar 2015 um die nördlichen Teilbereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee ergänzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Dassow wurde im Zuge dessen von der Genehmigung ausgenommen. Grund dafür ist die Lage im Außenbereich und dass keine bestehende Bebauung angrenzt. Davon abgesehen verfolgt die Stadt Dassow die Zielsetzungen des Bebauungsplans

Nr. 19 weiter, um eine Stärkung der touristischen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung (Tourismusschwerpunktraum) zu schaffen.

3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

3.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkippen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte),
- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize oder
- sonstige optische Störungen.

3.3.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagen bedingte Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten/ Lebensraumtypen), Funktionsverlust von Habitaten/ Lebensraumtypen und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

3.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen bzw. Veränderungen von Lebensraumtypen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung um die baulichen Anlagen durch den Menschen und damit verbundene Lärm-, Scheuch- oder Trittbelastungen.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Gäste. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten (z.B. Spazieren und Baden am Strand)

und die dadurch hervorgerufenen Störungen der Küstenlebensraumtypen durch Tritt und Liegenutzung betrachtet. Des Weiteren sind Stör- und Scheuchwirkungen aufgrund von Lärm und optischen Reizen auf FFH-Arten zu berücksichtigen.

4. **Bestandteile und Erhaltungsziele der Schutzgebiete**

4.1 **FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)**

4.1.1 **Charakterisierung des FFH-Gebietes**

Das FFH-Gebiet umfasst 3.568 ha, dabei ca. 47 km Ostseeküstenabschnitt vom Priwall bis Klützhöved an der Boltenhagener Bucht und von der Pötenitzer Wiek, Dassower See und Untertrave vom Priwall bis Schlutup. Das FFH-Gebiet ist in der folgenden **Abbildung 1** dargestellt.

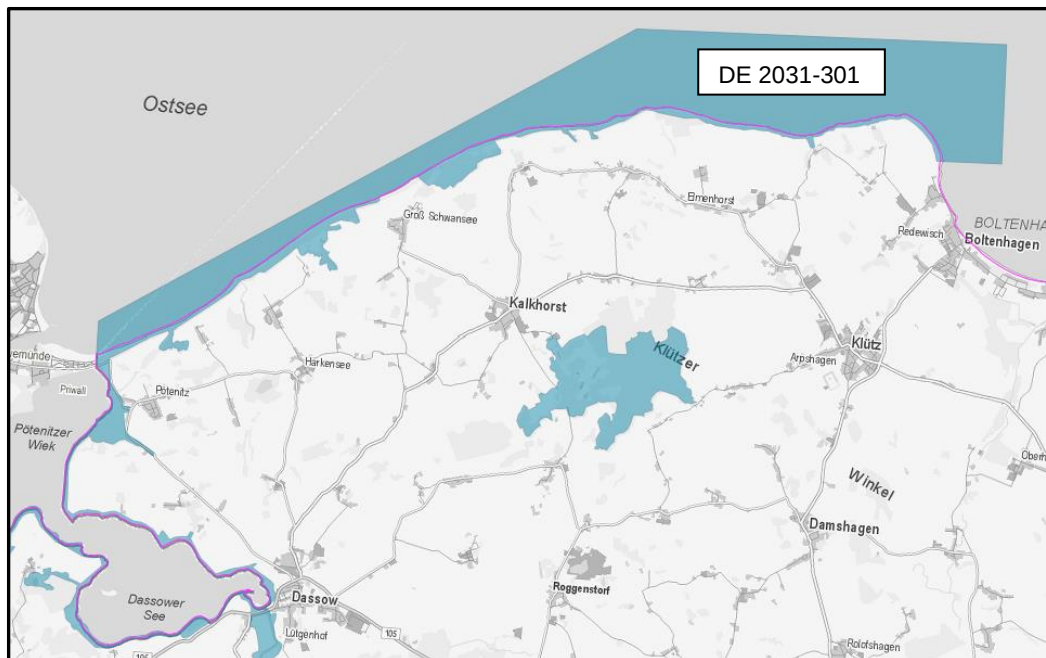


Abbildung 1: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0), 2016)

Entlang der Ostseeküste sind ca. 300-800 m breite Wasserflächen eingeschlossen, während die Landflächen in der Regel nur 100-200 m breit sind. Im Bereich von küstennahen Naturschutzgebieten wurden die Landbereiche großzügiger in das FFH-Gebiet einbezogen.

Das FFH-Gebiet „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) grenzt weiter westlich an das schleswig-holsteinische FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-391) an.

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum FFH-Gebiet sind dem Standarddatenbogen (SDB, Stand: erstellt 2007, aktualisiert 2014) entnommen:

Allgemeine Gebietsmerkmale:

Die überwiegenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes bestehen aus Meeresflächen. Ansonsten kennzeichnen Laubwälder, Moore und Sümpfe, Trockenrasen, Grünland sowie Küstendünen und Sandstrände, Steilküsten, Binnengewässer, Heide, Ackerland, Nadelwald und Mischwald das Schutzgebiet.

Weitere Gebietsmerkmale:

Das Gebiet umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davorgelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.

Die Bedeutung des Gebietes für Natura2000 ergibt sich aus Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT), der Häufung von FFH-Lebensraumtypen und prioritären FFH-Lebensraumtypen. Daraus leitet sich das Schutzziel des FFH-Gebietes, der Schutz dieser FFH-LRT, ab.

Erhaltungsziel:

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Gewässer-, Moor- und Wald-LRT sowie mit charakteristischen FFH-Arten.

Potenzielle Gefährdungen des Schutzgebietes stellen v.a. Intensivierung touristischer Nutzungen, sowie Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensräume dar, insofern sich diese erheblich auswirken.

Zusammenhang mit anderen Gebieten:

Tabelle 1: Zusammenhang des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit anderen Schutzgebieten

Typ	Name	Typ	Flächenanteil (%)
NSG	Selmsdorfer Traveufer	+	3
NSG	Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Hakenbäkniederung	*	6
NSG	Uferzone Dassower See	+	4
NSG	Brooker Wald	+	1

+ vollständig im FFH-Gebiet enthalten

* teilweise im FFH-Gebiet enthalten

Insbesondere die teilweise Überlappung mit dem Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Hakenbäkniederung“ ist für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 von Relevanz, da die in der NSG-VO festgesetzten Verbote ebenso für den Bereich des FFH-Gebietes gelten.

Abbildung 2 stellt den Überlappungsbereich dar.

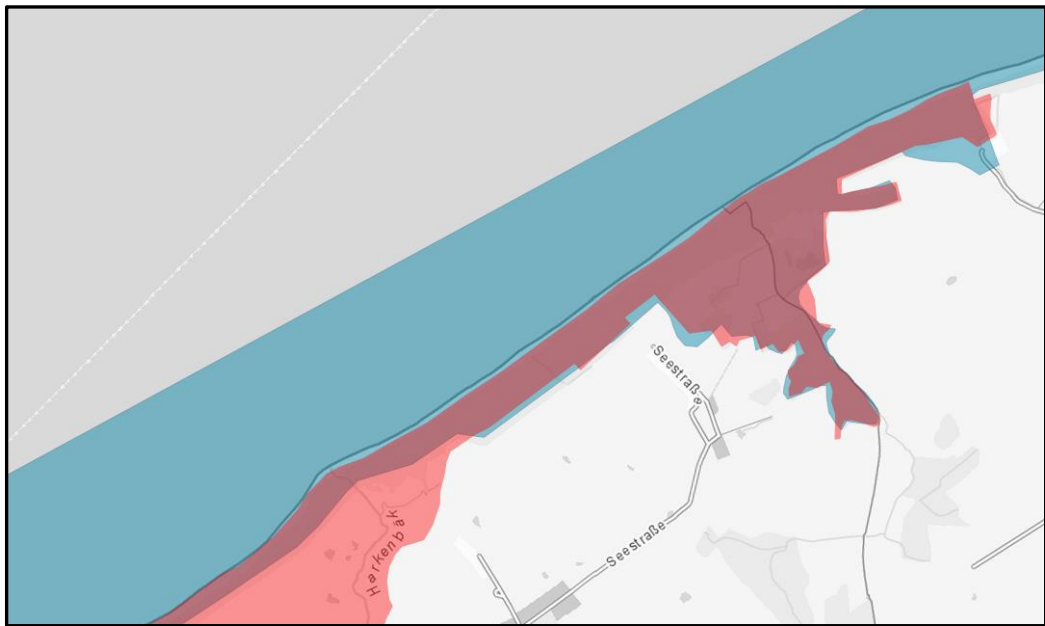


Abbildung 2: Überlappungsbereich des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (blau) und dem Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (rot) (Quelle: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

Die nachfolgenden Verbote sind unter § 4 in der Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000 enthalten:

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

- 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,*
- 2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,*
- 3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,*
- 4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,*
- 5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,*
- 6. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,*
- 7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,*
- 8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,*

9. zu baden, zu lagern, zu tauchen, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,
10. Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichneter Wege mit Fahrrädern zu befahren,
12. im Naturschutzgebiet zu reiten,
13. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
14. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden,
15. mineralische oder organische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,
16. Erstaufforstungen und Kahlhiebe vorzunehmen,
17. Grünland oder Ödland umzubereiten,
18. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren,
19. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

(2) Im Schutzwald ist es darüber hinaus verboten, forstliche Maßnahmen durchzuführen, mit Ausnahme der Einzelstammentnahme zur Nutzung von Werthölzern und der Entnahme von Nadelgehölzen.

Das Naturschutzgebiet liegt überwiegend außerhalb der Strandbereiche und bezieht somit vor allem die Küstengehölze ein. Relevant für den Bebauungsplan Nr. 19 ist daher insbesondere, dass die offiziellen Strandzugänge genutzt werden und die Wege nicht verlassen werden.

4.1.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sind in **Tabelle 2** dargestellt.

Tabelle 2: Darstellung der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (Quelle: Managementplan, 2015)

EU-Code	Name des Lebensraumtyps	EHZ lt. MaP (2015)
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	C
1170	Riffe	B
1210	Einjährige Spülsäume	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C
2110	Primärdünen	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C

EU-Code	Name des Lebensraumtyps	EHZ lt. MaP (2015)
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitroche-Batrachion</i>	A
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	C
7140	Übergangs- und Schwingmoore	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	A
	Schlucht- und Hangmischwald	C
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B

* prioritäre Lebensraumtypen

4.1.3 Arten des FFH-Gebietes

Für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesen, die für die Erhaltung des Gebietes ebenfalls von besonderer Bedeutung sind (**Tabelle 3**).

Tabelle 3: Darstellung der FFH-Arten im FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (Quelle: Managementplan, 2015)

EU-Code	Name der Art	EHZ lt. MaP (2015)
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	A
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	A
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine Einstufung
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	A
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	Keine Einstufung
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	Keine Einstufung

4.1.4 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne

Für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die gebietskonkreten Erhaltungsziele für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands nach Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie festgelegt und die Erhaltungsmaßnahmen, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen, dargestellt wurden (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, April 2015). Mit Schreiben vom 26.05.2015 wurde dieser Managementplan als künftige Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung erklärt.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Managementplanes (Endgültiges Exemplar von April 2015) stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ dar und werden für die hier vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.

4.1.5 Schutzzweck/ Erhaltungsziele

Im Managementplan für das FFH-Gebiet (Stand: Endgültiges Exemplar, April 2015) wird der Schutzzweck wie folgt dargestellt:

„Der Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee, der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Wald-Lebensraumtypen mit

einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund im marinen Bereich, auch der Fischotter und die Schmale und Bauchige Windelschnecke zählen.

Die großflächigen Riffe (LRT 1170) weisen ebenso wie die einjährigen Spülsäume (LRT 1210), die mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220), die Weißdünen (LRT 2120), die Dünen mit Sanddorn (LRT 2160), die dystrophen Gewässer (LRT 3160), die Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), die Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) und die Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (LRT 91U0) aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf, der langfristig zu sichern ist. Besonders hervorhebenswert ist der hervorragende Erhaltungszustand der überwiegend aktiven und den Charakter des FFH-Gebietes prägenden Steilküsten (LRT 1230), zu deren Erhalt die Sicherung der natürlichen Küstendynamik und der bestehenden Störungsarmut unabdingbar sind.

Die Strandseen/ Lagunen (LRT 1150*), die Atlantischen Salzwiesen (LRT 1330), die Primärdünen (LRT 2110), die eutrophen Stillgewässer (LRT 3150), die pflegeabhängigen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) und die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der durch Entwicklungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig zu verbessern ist.

Dem Erhalt und der Entwicklung der prioritären Graudünen (LRT 2130*) mit ihrer seltenen Magerrasenvegetation ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und sukzessionsbedingt von erheblichen Flächenverlusten bedroht sind. Ihnen ist gegenüber konkurrierenden Erhaltungszielen (z. B. Zulassen der natürlichen Sukzession und Entwicklung zum LRT 2160) der Vorrang zu geben. Da die Neubildung von Dünenstadien aufgrund ungünstiger (natürlicher) Voraussetzungen nur eingeschränkt ablaufen kann, ist die Etablierung eines kontinuierlichen Pflegeregimes erforderlich, das die Offenhaltung der Graudünen-Standorte sichert.

Untrennbar mit der Ostsee, den Küstenbiotopen, den Gewässern und Mooren des FFH-Gebietes DE 2031-301 verbunden sind die Habitate von sechs Anhang II-Arten. Der hervorragende Erhaltungszustand der Anhang II-Arten Fischotter, Schmale und Bauchiger Windelschnecke ist durch Maßnahmen des Schutzes langfristig abzusichern. Die charakteristischen Habitate der marinen Säuger Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund, die sich zumindest zeitweise im FFH-Gebiet aufhalten, sind in ihrem aktuellen Zustand zu sichern.“

5. Detailliert zu untersuchender Bereich

5.1 Begründung für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs

Der detailliert zu untersuchende Bereich ist der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Wirkprozesse prinzipiell zu einer Betroffenheit der für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele führen könnten. Dementsprechend sind für die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches jene Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Schutzobjekte des FFH-Gebietes eine Relevanz aufweisen.

Generell orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereichs an den Wirkprozessen mit der größten räumliche Reichweite. Fernwirkungen einzelner Wirkfaktoren sind dabei zu berücksichtigen, d.h. der

Einwirkbereich kann sich als größer darstellen als die eigentliche Flächeninanspruchnahme oder der Bereich der Störquelle.

Die Grenzen des detailliert zu untersuchenden Bereichs orientieren sich sowohl an den Wirkräumen der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen und an der Grenze des FFH-Gebietes. Der auf dieser Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 19 gewählte detailliert zu untersuchende Bereich ist in **Abbildung 3** dargestellt.



Abbildung 3: Detailliert zu untersuchender Bereich im Wirkbereich des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Dassow

Auswirkungen sind in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur auf das FFH-Gebiet zu betrachten, weshalb die südliche Grenze des detailliert zu untersuchenden Bereichs entlang der Grenze des FFH-Gebietes (rote Linie in **Abbildung 3**) verläuft.

Die Ausdehnung nach West und Ost orientiert sich an den Strandzugängen, die ausgehend von der Fläche des Bebauungsplans Nr. 19 über den Kolonnenweg zu erreichen sind. Es wird angenommen, dass Gäste der geplanten Pension maximal einen Kilometer zurücklegen, um Zugang zum Strand und einen freien Liegeplatz zu erreichen, wobei die Intensität der Besucherströme mit zunehmender Entfernung zum Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 abnimmt. Wasserseits wird eine Entfernung von etwa 150 m angesetzt, was beim Schwimmen als Hauptnutzungsbereich angesehen werden kann, da sich die meisten Gäste ufernah im Wasser aufhalten.

5.2 Betroffene FFH-Lebensraumtypen und –Arten im detailliert zu untersuchenden Bereich

Innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs liegen Habitate der folgenden FFH-Arten bzw. Vorkommen der folgenden FFH-Lebensraumtypen:

- 1016 – Bauchige Windelschnecke

- 1210 – Einjährige Spülsäume
- 1170 – Riffe
- 2110 – Primärdünen
- 2120 – Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130* – Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2160 – Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (Sanddorn)
- 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Nachfolgend werden die potentiell betroffenen Arten und Lebensraumtypen näher beschrieben und ihre Erhaltungsziele und Erhaltungszustände innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs dargestellt.

Lebensraumtypen

LRT 1210 Einjährige Spülsäume

Einjährige Spülsäume sind von annuellen Pflanzen besiedelte junge Spülsäume mit Meersenf-Gesellschaften (*Cakiletea maritima*) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten und auf mit organischem Material (stickstoffreich) angereichertem Kies sowie an Geröllstränden. An Sandstränden sind sie häufig sandüberschüttet. Meist handelt es sich um schmale lineare Lebensräume, seltener auf Sandplatten auch um flächige Ausbildungen. Die Spülsäume werden regelmäßig zerstört, verschoben, umgelagert und neu gebildet, da sie Wind, Wellengang, Sturmfluten und Eisgang direkt ausgesetzt sind. Dabei wird neues Material (anorganisch und organisch) herantransportiert und Sand in Richtung Dünen ausgeweht.

Aufgrund der ausgeprägten Dynamik beschränkt sich die Lebensgemeinschaft der Spülsäume zum überwiegenden Teil auf annuelle Arten. Neben Arten, deren Vorkommen überwiegend auf Spülsäume der Küste beschränkt sind, kommen auch Vertreter nährstoffreicher Ruderalstandorte vor. Die Artenzusammensetzung variiert lokal und hängt sowohl von den vorhandenen Diasporen, als auch von der angespülten Biomasse ab.

Die einjährigen Spülsäume sind im FFH-Gebiet DE 2031-301 sehr weit verbreitet, was durch die vorgelagerten, strukturreichen Riffe mit ihrer gut ausgeprägten Makrophytenvegetation begünstigt wird. So bildet im Spülsaum angetriebene, abgestorbene Biomasse das "Saatbett" für nährstoffliebende und salzertragende Pflanzenarten. Die extremen Standortbedingungen sowie regelmäßige Überspülungen führen dazu, dass sich in diesem Bereich nur eine sehr lückige Vegetationsdecke ausbilden kann, die zudem einer ständigen Dynamik unterliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist eine reale Abgrenzung der Teilflächen des LRT kaum möglich, so dass es sich damit mehr um eine Potenzialabschätzung handelt. Dementsprechend wurden auch größere, vollkommen vegetationsfreie Abschnitte in die LRT-Flächen einbezogen, wenn gutachterlich eingeschätzt werden konnte, dass eine Ausbildung der charakteristischen Arten möglich ist.

Als typische Arten wurden u.a. Spießblättrige Melde (*Atriplex prostrata*), Strand-Melde (*Atriplex littoralis*), Kali-Salzkraut (*Salsola kali*), Salzmiere (*Honckenya peploides*) sowie Europäischer Meersenf (*Cakile maritima*) nachgewiesen.

Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen für den LRT 1210 resultieren in erster Linie aus der Strandnutzung. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die Spülsäume durch Tritt der Badegäste beeinträchtigt werden, was aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung der überwiegend steinreichen Strände in diesem Gebiet nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Eine wesentlich größere Beeinträchtigung kann sich aus der Beräumung der Strände ergeben, die zum einen eine mechanische Zerstörung der Pflanzen bewirkt. Zum anderen wird durch die Entnahme des angetriebenen "Seetangs" auch das nährstoffreiche Substrat als Voraussetzung für die Etablierung der typischen Arten beseitigt. Dem steht allerdings das große Regenerationsvermögen der an derartige "Katastrophen" (Überflutung, Übersandung) angepassten Organismen gegenüber.

Im Aufnahmezeitraum zwischen Juni und August 2013 konnten erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1210 weder durch Strandnutzer noch durch die Beräumung des Strandes festgestellt werden.

Bewertung

Der LRT 1210 weist im FFH-Gebiet DE 2031-301 einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) auf. Dieser liegt auch im detailliert untersuchten Bereich vor.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Belassen des Spülgutes auf dem Strandwall
- keine mechanische Strandberäumung

LRT 1170 – Riffe

Riffe können entweder biogene Verwachsungen oder geogenen Ursprungs sein. Es handelt sich um Hartsubstrate auf festem und weichem Untergrund, die in der sublitoralen und litoralen Zone vom Meeresboden aufragen.

Bis auf wenige Ausnahmen ist der gesamte Außenküstenbereich des FFH-Gebietes von Riffbildungen durchzogen, die meist bis zu 100 m breite uferparallele Streifen umfassen.

Nordöstlich von Brook bildet das Riff einen großen, zusammenhängenden Komplex mit einer Breite von bis zu > 2.000 m. Die Riffstrukturen sind überwiegend aus Grobsand, Kies, Mergel und Miesmuschelbänken aufgebaut.

Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen werden im Managementplan für das FFH-Gebiet als gering bewertet. Sie resultieren vor allem aus der hohen Nährstoffbelastung der Ostsee und der einmündenden Flüsse.

Bewertung

Der LRT 1170 weist im FFH-Gebiet insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand auf („B“). Dieser liegt auch östlich von Barendorf vor.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Erhalt der natürlichen Küstendynamik
- Vermeidung aller Vorhaben, die die Exposition im strömungsreichen Wasser beeinträchtigen (z.B. durch Sedimententnahme, Veränderung der Strömungsverhältnisse durch Molen-/Hafenbau etc.)
- Vermeidung von Aufspülungen
- Vermeidung/Minderung von Nährstoffeinträgen

LRT 2110 – Primärdünen

Primärdünen entstehen natürlicherweise am Strand durch Übersandung von Spülsäumen oder als Ausläufer von Weißdünen. Bei ausreichender Sandzufuhr entwickeln sich Primärdünen weiter zu Weißdünen. Die Primärdünen befinden sich in der Regel am seeseitigen Rand des Dünenkomplexes, am oberen Strand und stellen flache Erhebungen dar. Kontakt besteht zu den Spülsäumen (LRT 1210), Wattflächen (LRT 1140), Flachwasserzonen (LRT 1160) sowie zu den sich landseitig anschließenden Dünenkomplexen aus Weiß- (LRT 2120) und Graudünen/ Dünengebüschen (LRT 2130*, 2160). Vorkommen an Kliffhängen zählen ebenfalls zum LRT. Bei den Standorten der Vordünen handelt es sich um frisch aufgewehte, meist kalkreiche Sande, die noch der Umlagerung und/ oder Übersandung unterworfen sind. Deshalb ist ein schütterer Bewuchs typisch und kleine vegetationsfreie Abschnitte sind Teil des Lebensraumtyps. Aufgrund der geringen Höhe (ab 0,3 m Dünensandauflage bis etwa 1 m) und der Nähe zur Wasserlinie ist der Wurzelraum salz- oder brackwasserbeeinflusst und es ist noch keine ausgeprägte Süßwasserlinse vorhanden.

Primärdünen unterschiedlicher Ausprägung wurden im gesamten Außenküstenabschnitt erfasst. Insgesamt bilden sie sehr schmale Säume mit lückiger bis spärlicher Vegetation und Erhebungen, die deutlich unter 1 m liegen. Die Vegetation setzt sich aus Arten der Weißdünen sowie der Spülsäume zusammen und wird vor allem durch Strandroggen-Strandhafer- und Salzmieren-Fluren gekennzeichnet. Ein gut ausgeprägter und nur wenig gestörter Primärdünenbereich wurde 2013 unmittelbar westlich der Harkenbäkniederung erfasst. Strandroggen (*Leymus arenarius*) und Strandhafer (*Ammophila arenarius*) treten hier dominant auf. Kleinflächig ist der Sand mit dichten Vorkommen der Salz-Miere (*Honckeynia peploides*) bedeckt.

Beeinträchtigungen

Stärker als die Spülsäume sind die Vordünen durch die touristische Nutzung beeinträchtigt, da sie bevorzugt zum Lagern genutzt und, aufgrund der noch geringen Durchwurzelung des Sandes, durch Tritt beeinträchtigt werden können.

Insbesondere die Teilfläche unterhalb der Steilküste am Brooker Wald wies Spuren einer zunehmenden Ruderalisierung durch Ablagerung von Verunreinigungen/ Müll sowie Tritt- und Liegeschäden auf.

Bewertung

Der Erhaltungszustand des LRT 2110 wurde im FFH-Gebiet aktuell mit C (ungünstiger Erhaltungszustand) bewertet. Im detailliert untersuchten Bereich liegt für diesen LRT jedoch der Erhaltungszustand „B“ (gut) vor.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Verzicht auf mechanische Strandberäumung
- Verzicht auf Nutzungsintensivierung

LRT 2120 – Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

Küstendünen sind Sandaufwehungen im unmittelbaren Einflussbereich der Ostsee oder der Boddengewässer. Weißdünen entwickeln sich aus Primärdünen, sind bereits höher als Vordünen mit einem typischen Dünenrelief, und stehen somit am Anfang der Küstendünen-Entwicklungsreihe. Da die Sukzessionslinie kleinflächig oft unterbrochen und rückgängig gemacht wird (z.B. durch Trittschäden, Windanriss, Sturmfluten, ...), kommt es zur Vermischung verschiedener Dünenstadien. Weißdünen werden überwiegend von lückigen Strandhafer-Beständen besiedelt. Aufgrund aktiver Umlagerungsprozesse und anhaltender Sandzufuhr ist solch ein lückiger Bewuchs typisch.

Der Prozess der Aussüßung von Wasser im Boden ist bei Weißdünen bereits fortgeschritten, sodass sich meist eine Süßwasserlinse gebildet hat.

Der Lebensraumtyp tritt nur kleinflächig auf, da die im Schutzgebiet vorkommenden Steilküsten keine großräumige Dünenbildung zulassen.

Beeinträchtigung

Relevante Beeinträchtigungen auf die Primärdünen treffen potentiell auch für die Weißdünen zu (Beeinträchtigung durch Lagerung, Tritt, Ablagerung von Unrat). Aufgrund des stärker ausgeprägten Mikroreliefs weisen Weißdünen eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Trittbelastung auf.

Bewertung

Der LRT 2120 weist im FFH-Gebiet insgesamt den günstigen Erhaltungszustand „B“ auf. Dieser liegt auch im detailliert zu betrachtenden Bereich bei Barendorf vor.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Schutz der Vegetation vor mechanischer Belastung
- Schutz der Vegetation vor Nährstoffeinträgen
- ➔ Abgrenzung durch Drahtzäune
- ➔ Aufklärung/Sensibilisierung der Strandnutzer

LRT 2130* – Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Graudünen stehen in der Küstendünen-Entwicklungsreihe zwischen den jüngeren Weißdünen und den älteren Braundünen. Wichtig für die Abgrenzung des LRT ist die Ausprägung eines typischen Dünenreliefs. Ehemals geplante Küstendünen zählen nur zum Lebensraumtyp, wenn nach dem Eingriff eine erkennbare naturnahe Dynamik und Entwicklung mit Reliefbildung und die Etablierung lebensraumtypischer Dünenarten stattgefunden hat. Der LRT ist auf Dünen im unmittelbaren Küstenbereich beschränkt. Vorkommen auf Moränensanden gehören nicht zum LRT. Die Standorte der Graudünen sind vor allem geprägt von der Humusanreicherung im oberen Bodenhorizont. Oft

ist der Oberboden bereits entkalkt, so dass bodensaure, trockene Standorte vorherrschen. Aber auch kalkreiche Standorte können noch stellenweise vorhanden sein und zählen zum Lebensraumtyp. Salzwassereinfluss fehlt oder ist nur noch sehr gering. Zur Übersandung kommt es nur noch in geringem Maße, dennoch ist ein Anteil an vegetationsfreien, offenen Sandflächen charakteristisch. Graudünen entwickeln sich natürlicherweise durch fortschreitende Bodenbildung, Festlegung und Humusakkumulation weiter zu Braundünen, wobei es zum Bewuchs mit Zwergsträuchern, zur Verbuschung und schließlich zur Bewaldung kommt, während seeseitig bei aktiver Anlandung aus Weißdünen neue Graudünenstandorte entstehen. Da die Sukzessionslinie durch Trittschäden, Windanrisse, Sturmflutereignisse etc. kleinflächig oft unterbrochen und rückgängig gemacht wird, durchdringen sich die unterschiedlichen Dünenstadien oft gegenseitig.

Graudünenvorkommen beschränken sich im FFH-Gebiet DE 2031-301 auf den westlichen Bereich mit seiner überwiegend flachen Küste. Es konnten fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 2,66 ha nachgewiesen werden. Besonders artenreiche Ausprägungen befinden sich östlich des Priwall sowie östlich der Harkenbäkniederung. Hervorhebenswert sind hier die reichen Vorkommen der Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*), des Echten Wiesenhafers (*Helictotrichon pratense*) und des Sand-Lieschgrases (*Phleum arenarium*), alle genannten Arten bevorzugen eher kalkreiche Standorte.

Auf den Graudünenstandorten im FFH-Gebiet haben sich in mehr oder weniger starkem Umfang Gehölze (u.a. Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Spätblühende Traubenkirsche (*Padus serotina*)) etabliert, die letztendlich zur Entwicklung von bewaldeten Braundünen überleiten.

Beeinträchtigungen

Die Graudünen sind teilweise durch Strandbesucher beeinträchtigt (Lagern im geschützten Bereich hinter dem Dünengebüsch (LRT 2160), Trittbelastung, Hinterlassen von Unrat, Fäkalien etc.), die neben der mechanischen Belastung (Verdichtung) zu einer Eutrophierung der nährstoffarmen Standorte führt. Daraus resultieren das Vordringen eutraphenter Arten und Neophyten (u.a. massive Ausbreitung von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Spätblühender Traubenkirsche (*Padus serotina*)) sowie eine nicht erwünschte Förderung der Gehölzsukzession.

Ein Teil der Graudünenstandorte wurde in der Vergangenheit sporadisch durch Beweidung mit Schafen/ Mahd gepflegt, um den Offenlandcharakter und somit den seltenen Pflanzenbestand zu erhalten. Es ist offensichtlich, dass die derzeit praktizierte Pflege zu extensiv ist, um die Standorte offen und frei von Störungszeigern zu halten, so dass der Fortbestand des prioritären LRT 2130 mittelfristig gefährdet ist.

Bewertung

Die Graudünenstandorte befinden sich im FFH-Gebiet DE 2031-301 aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Das Vorkommen bei Barendorf weist jedoch den günstigen Erhaltungszustand „B“ auf.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Schutz der Vegetation vor Nährstoffeinträgen
- ➔ Abgrenzung durch Drahtzäune
- ➔ Aufklärung/Sensibilisierung der Strandnutzer

Erhaltungsziele durch Pflege

- Langfristige Absicherung der Pflege zum Offenhalten der Graudünen

vorrangige Entwicklungsziele

- zurückdrängen von Gehölzen
- ggf. partieller Oberbodenabtrag

Wiederherstellungsziele

- Wiederherstellung von durch Sukzession verbuschter Graudünenstandorte
- ➔ Gehölzentnahme
- ➔ Oberbodenabtrag an geeigneten, exponierten Standorten zur Initialisierung der Dünenbildung

LRT 2160 – Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (Sanddorn)

Es handelt sich um Gebüsche auf Dünen der Küste mit Dominanz von Sanddorn und einem Gehölzanteil > 30 %. Daneben können auch andere Gehölze vorhanden sein sowie eine nitrophile Begleitflora.

Die Dünengebüsche stehen als Vorwaldstadien in der natürlichen Küstendünen-Entwicklungsreihe zwischen den offenen und den waldbestandenen Dünen. Die Standorte sind in der Regel bereits festgelegte, leicht humose Graudünen. Sanddorn bevorzugt mäßig trockene oder frische bis feuchte Standorte in Dünensenken, die noch nicht entkalkt sind. Seltener werden auch Dünenkämme besiedelt. Ein Salzeinfluss fehlt üblicherweise.

Ehemals planierte Küstendünen und/oder Anpflanzungen des Sanddorns zählen nur zum Lebensraumtyp, wenn seitdem eine erkennbare naturnahe Dynamik und Entwicklung mit Reliefbildung und die Etablierung typischer Arten stattgefunden hat.

Neben Dünen besiedeln Sanddorngebüsche auch lehmig-sandige Moränenstandorte mit Rohböden und Strandwälle entlang der Küste, die jedoch nicht zum Lebensraumtyp gezählt werden.

Beeinträchtigungen

Häufig sind die Dünen mit Sanddorn von Trampelpfaden durchzogen und alle Standorte sind durch Ablagerung von Unrat entwertet.

Bewertung

Der Lebensraumtyp weist insgesamt einen ungünstigen („C“) Erhaltungszustand auf. Dieser ist auch im westlichen Bereich bei Barendorf vorliegend, während nach Osten der Erhaltungszustand „B“ (günstig) vorliegt.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Schutz der Vegetation vor Nährstoffeinträgen
- Beseitigung von Trampelpfaden
- ➔ Abgrenzung durch Drahtzäune
- ➔ Aufklärung/Sensibilisierung der Strandnutzer

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit submerser Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren oder Schwimmdecken einschließlich ihrer unmittelbar vom Wasserkörper beeinflussten Ufervegetation. Es handelt sich dabei um dauerhaft oder temporär wasserführende, meist basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer mit mäßigen bis geringen sommerlichen Sichttiefen. Das Vorhandensein von Pflanzengesellschaften der Ordnungen *Potamogetonalia* und *Callitricho-Batrachietalia* oder *Lemnetalia* ist jedoch zwingende Voraussetzung.

Im FFH-Gebiet handelt es sich häufig um artenarme, beschattete Kleingewässer mit stark schwankenden Wasserständen, die zumindest zeitweise austrocknen können.

Beeinträchtigungen

Die ohnehin nährstoffreichen Gewässer dieses LRT sind vor allem durch weitere Eutrophierung und Entwässerung gefährdet. In Kombination mit der damit zusammenhängenden Gewässertrübung werden die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt. Demgegenüber werden vor allem Arten der Großröhrichte gefördert, was den Verlandungsprozess und damit den allmählichen Verlust der Standorte beschleunigt.

Bewertung

Die Gewässer weisen im FFH-Gebiet insgesamt einen ungünstigen Erhaltungszustand auf („C“), die zwei Kleingewässer östlich des Plangeltungsbereichs wurden jedoch mit „B“ (günstig) bewertet.

Erhaltungsziele durch Schutz

Sicherung der naturnahen eutrophen Kleingewässer insbesondere durch

- Erhalt der vorhandenen Pufferstrukturen
- Erhalt der Wasserstände

Arten

1016 *Vertigo moulinsiana* - Bauchige Windelschnecke

Die Bauchige Windelschnecke bevorzugt überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand. Besiedelt werden vor allem hochwüchsige eutraphente Röhrichte und Großseggenriede im Überflutungsbereich von Flüssen und Seen.

Die Art tritt im FFH-Gebiet meist nur in geringer Individuendichte, jedoch in stabilen Populationen auf.

Beeinträchtigungen

Akute Beeinträchtigungen der Habitate bestehen nicht. Eine potentielle Gefährdung ergibt sich aus den Wasserdefiziten einiger besiedelter Standorte. Daraus ergibt sich eine Eutrophierung/Ruderalisierung sowie zur Gehölzsukzession durch Auflassen der entwässerten Standorte und damit zur Verringerung der Habitateignung.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Habitate wird im FFH-Gebiet insgesamt als hervorragend („A“) bewertet. Die zwei Habitate im detailliert zu untersuchenden Bereich wurden mit „A“ und „B“ bewertet.

Erhaltungsziele durch Schutz

- Erhalt der Wasserstände
- Verzicht auf Uferverbauungen

Erhaltungsziele durch Pflege

- ggf. Zurückdrängen der entwässerungsbedingten Gehölzsukzession sowie von Ruderalisierungszeigern durch gelegentliche Pflegemahd ausgewählter Standorte (derzeit kein akuter Handlungsbedarf)

1355 *Lutra lutra* – Fischotter

Der Fischotter ist in gesamt Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes. Wichtiges Kriterium für die Qualität des Gewässers als Habitat ist die Ausprägung der Uferzone, die ungestört, naturnah und vielgestaltig ausgeprägt sein sollte mit einem weitverzweigten zusammenhängenden Gewässernetz als Wanderwege.

Beeinträchtigungen

Die Hauptbeeinträchtigung besteht durch nicht fischottergerechte Straßen-/Gewässerkreuzungen sowie teilweise unzureichend breite und strukturierte Uferrandstreifen.

Bewertung

Der Erhaltungszustand der Habitate wird im FFH-Gebiet insgesamt mit „A“ bewertet. Im Bereich Barendorf wurden zwei Habitate ausgewiesen, welche mit „B“ bewertet sind.

Die Habitate sind wie folgt abgegrenzt:

- Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung
- Niederung mit Graben und Stillgewässer östlich von Barendorf
 - naturnahe Außenküste mit > 20 m breitem Ufersaum
 - keine Reusenfischerei
 - naturnahe Kleingewässer > 20 m breitem Ufersaum
 - strukturarmer Graben, teilweise landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzend
- ➔ keine Beeinträchtigungen vorhanden

Erhaltungsziele durch Schutz

- Sicherung störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen
- Vermeidung von Uferverbauung

Bei den nachfolgenden Arten Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal ist die Datengrundlage unzureichend, um im Zuge des Managementplanes detaillierte

Aussagen zu treffen. Die Arten werden in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung dennoch kurz betrachtet.

1351 *Phocoena phocoena* – Schweinswal

Der Schweinswal kommt in drei geographisch getrennten Unterarten vor. Die Tiere in der Nord- und Ostsee gehören zu der atlantischen Unterart *Phocoena phocoena phocoena*, innerhalb derer drei Populationen unterschieden werden. Die Population innerhalb des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ halten sich Tiere der dänischen Gewässer auf.

Schweinswale bevorzugen zur Nahrungssuche und Jungenaufzucht küstennahe Gewässer bis zu einer Wassertiefe von etwa 20 m. Im FFH-Gebiet sind somit die Außenküstenbereiche als potentiell Habitat anzusehen.

Erhalt der Habitate des Schweinswales durch:

- Sicherung der Wasserqualität
- Sicherung störungsarmer küstennaher Gewässer

1364 *Halichoerus grypus* – Kegelrobbe

Die Kegelrobbe besiedelt die Küstengewässer der gemäßigten Breiten des Nordatlantiks. Die Population in der Ostsee hat ihr Hauptverbreitungsgebiet im nördlichen Teil der Ostsee, allerdings erfolgt eine zunehmende Ausbreitung nach Süden.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind zunehmend Kegelrobben zu beobachten. Seit etwa 2006 ist von einer ganzjährigen Anwesenheit in steigender Anzahl auszugehen; eine erfolgreiche Reproduktion wurde jedoch bisher nicht beobachtet.

Geeignete Liegeplätze sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden, sondern befinden sich weiter östlich auf der Ljeps in der Wismarbucht.

Grundsätzlich sind Vorkommen entlang der Strände und der Flachwasserbereiche der Außenküste des FFH-Gebietes, besonders im östlichen, störungsärmeren Teil mit seinen naturnahen Stränden, nicht auszuschließen.

Erhalt der Habitate der Kegelrobbe durch:

- Sicherung der Wasserqualität
- Sicherung störungsarmer, naturnaher Strandabschnitte

1365 *Phoca vitulina* – Seehund

In Europa ist der Seehund die am weitesten verbreitete Robbenart des Nordatlantiks. Er kommt in der gesamten Nordsee, im Kattegat, in der südwestlichen Ostsee sowie mit einer isolierten Population im Kalmarsund in der zentralen Ostsee vor. In Deutschland kommt der Seehund vor allem an der Nordseeküste und auf Helgoland vor, saisonal auch in den Unterläufern der Flüsse (Elbe, Weser, Ems).

An der deutschen Ostsee existieren derzeit keine festen Liegeplätze.

Die Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind voraussichtlich Bestandteil des Nahrungs- und

Streifgebietes der Seehunde der Liegeplätze Vitten/Skrollen und Rødsand, da sich Seehunde im Gegensatz zu den weit umherstreifenden Kegelrobben überwiegend im Umfeld ihrer Liegeplätze aufhalten.

Erhalt der Habitate des Seehundes durch:

- Sicherung der Wasserqualität
- Sicherung störungsarmer, naturnaher Strandabschnitte

5.3 Grundlagen und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung bilden der Managementplan des FFH-Gebiets „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (Stand: Endgültiges Exemplar, April 2015) und der Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes (erstellt Mai 2004, aktualisiert Juni 2014).

Zudem wurden die Darlegungen der FFH-VU „Dassower Küste“ (2014) für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ im Küstenbereich der Gemeinde Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf einbezogen.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Kartierungen der Lebensraumtypen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 durchgeführt.

Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten nach Anhang II erfolgten im Zuge der Managementplanung intensive Datenrecherchen sowie Kartierungen zur Verbreitung und zum Zustand der Habitate von Fischotter sowie Bauchiger und Schmalen Windelschnecke. Die Bearbeitung der marinen Meeressäuger Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal erfolgt durch das LUNG M-V und ist aktuell (Stand: 2016) noch nicht abgeschlossen, weshalb keine Erhaltungszustände ausgewiesen werden konnten. Vorhandene Erkenntnisse zu diesen Arten werden nachrichtlich übernommen. Gegenwärtig liegen jedoch zum Teil keine gesicherten Daten über das tatsächliche Vorkommen entsprechender Arten vor. Daher wird der sogenannte „worst case“ angenommen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die Arten in Habitaten, die ihren ökologischen Ansprüchen genügen, auch tatsächlich vorkommen.

Die Daten stellen den aktuellen Kenntnisstand dar und werden in der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet.

Es liegen keine gesicherten Daten über tatsächliche Gästezahlen im Strandbereich vor. Daher werden unter Berücksichtigung der örtlichen Situation Annahmen getroffen; bezüglich möglicher Feriengäste wird vom „worst case“ ausgegangen.

6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Bestehende Frequentierung und Vorbelastung

Die Nutzung des Strandbereiches wird durch die „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken“ vom 29. März

2012 geregelt. In dieser Satzung sind die Flächen zwischen der Küstenlinie der Ostsee (Grenze zwischen trockenem und nassem Sand) und dem wasserseitigen Dünenfuß als Badestrand benannt. Ein Zugang ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen gestattet. Neben Regelungen zum Verhalten am Strand sind in der Anlage zur Strandsatzung (Karten mit Kennzeichnung der Strandzugänge etc.) Strandabschnitte für die Mitnahme von Hunden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ausgewiesen. Demnach sind die Strandabschnitte zwischen den Zugängen 5 und 6 (wobei Zugang 5 gesperrt werden soll) sowie zwischen 12 und 13 für die Mitnahme von Hunden ausgewiesen. Außerhalb der Hauptsaison (01.11. bis 31.03.) ist die Mitnahme von Hunden im gesamten Strandbereich gestattet.

Eine Strandberäumung von Müll erfolgt manuell. Auf eine maschinelle Strandberäumung wird verzichtet.

Durch sichtbare Abgrenzung ausgewiesene Strandbereiche (z.B. unter abbruchgefährdeten Steilküsten, in Referenz- oder Ruhefeldern für Küsten- und Naturschutz) dürfen weder betreten noch zum Aufenthalt genutzt werden. Das Wandern unmittelbar an ab der Küstenlinie vorbei an solchen Bereichen ist jedoch gestattet.

Die Strandsatzung von 2012 wurde ausgehend von der FFH-Verträglichkeitsprüfung „Dassower Küste“ (2014) erstellt und damit die Fassung von 2007 überarbeitet, um gewonnene Erkenntnisse an der Küste umzusetzen. Es bestehen derzeit jedoch noch Differenzen zwischen den Ergebnissen der FFH-VU „Dassower Küste“ und der gültigen Strandsatzung.

Eine Überprüfung der Strandsatzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-VU „Dassower Küste“ ist Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen der Stadt Dassow.

Für die bestehende Frequentierung am Strand liegen keine tatsächlichen Daten vor. Daher werden nachfolgend, basierend auf den Darlegungen in der FFH-VU „Dassower Küste“, Abschätzungen vorgenommen, die sowohl die touristische Nutzung des Strandes als auch die Nutzung durch Anwohner berücksichtigt. In der FFH-VU „Dassower Küste“ waren keine Gäste aus der Gemeinde Kalkhorst einbezogen. Da der detailliert zu betrachtende Untersuchungsraum für den Bebauungsplan Nr. 19 jedoch teilweise auf dem Gemeindegebiet Kalkhorst liegt, werden die Daten nachfolgend darum ergänzt.

Es wird dabei von einem Tag mit gutem Wetter (warm, sonnig) im Sommer zur Ferienzeit (maximale Auslastung der Ferienbetten) als „worst case“ ausgegangen. Real werden jedoch nicht alle Strandnutzer gleichzeitig den Strand betreten.

Zur Ermittlung der gegenwärtigen Strandnutzer werden die vorhandenen Bettenzahlen für Feriengäste, die Anwohner und die Tagesgäste berücksichtigt. Die Bettenkapazitäten wurden beim Amt Schönberger Land eingeholt, liegen dort jedoch nicht vollständig vor, sodass bei der Ermittlung der Zahlen in der FFH-VU „Dassower Küste“ zudem auf bekannte Daten aus dem früheren Raumordnungsverfahren Pötenitz (1997/1998) und örtliche Kenntnisse zurückgegriffen wurde.

Da nicht alle Anwohner aus Barendorf täglich den Strand aufsuchen, werden sie zu 50 % berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sie zu Fuß oder mit dem Rad zum Strand gelangen. Mit Stand von Juni 2013 lebten in Barendorf 94 Personen.

Die naheliegende Ortslage Harkensee wies 2013 211 Einwohner auf. Es wird aufgrund der größeren Entfernung zum Strand angenommen, dass nur etwa 25 % der Anwohner aus Harkensee pro Tag den Strand besuchen.

Für die Abschätzung der Tagesgäste werden PKW-Nutzer und Radfahrer berücksichtigt. Im Bereich Barendorf befinden sich zwei Parkplätze mit jeweils etwa 200 Stellplätzen. Bei einer durchschnittlichen Belegung pro PKW von 3 Personen ergeben sich etwa 1200 Personen. Radwanderer, die den Strandbereich ebenfalls nutzen, werden gemäß den Ergebnissen einer Stranzählung vom 08.08.2009 mit 25 Personen angesetzt.

Aus der Gemeinde Kalkhorst sind Anwohner und Tagesgäste vom Parkplatz bei Groß Schwansee zu berücksichtigen. Da dieser relativ weit abseits der Ortslage liegt und hauptsächlich mit dem PKW und dem Rad erreicht wird, werden insbesondere die Parkplatzkapazitäten einbezogen und von einer gleichmäßigen Verteilung östlich und westlich des dortigen Strandzuganges ausgegangen. Bei einer Parkplatzkapazität von etwa 200 Stellplätzen ergibt dies etwa 600 Personen, von denen etwa 300 für den westlichen Bereich – dem Strandabschnitt im detailliert zu betrachtenden Bereich – infrage kommen. Zusätzlich wird pauschal von weiteren 25 Gästen mit dem Fahrrad ausgegangen.

Eventuelle Stellplätze für Wohnwagen und Camper werden vernachlässigt, da keine gesicherten Zahlen vorliegen. Gäste vom Priwall werden ebenfalls vernachlässigt, da die Entfernung zu groß ist und es sich bei potentiellen Gästen um Einzelfälle handeln würde.

Die nachfolgende **Tabelle 4** fasst die Ergebnisse zusammen. Maximal ist aktuell mit einer Personenzahl von 1742 an einem „perfekten“ Tag im Strandbereich bei Barendorf zu rechnen.

Tabelle 4: Frequentierung in Barendorf (Quelle: FFH-VU „Dassower Küste“, Mai 2014), ergänzt um die Gemeinde Kalkhorst

Ort	vorhandene Bettenkapazitäten (Feriengäste)	Anwohner (50%)	Tagesgäste, Radwanderer	Tagesgäste mit PKW	Gäste Groß Schwansee	Summe
Barendorf/Harkensee	392	100	50	1200*	325	2067

*Parkplätze Barendorf und Barendorf Seestern

6.2 Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Zielarten der Schutzgebiete

6.2.1 Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb generell Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes. Auswirkungen auf Lebensraumtypen durch Lärm, Licht oder optische Störungen sind nicht relevant. Staubimmissionen sind aufgrund der vorgelagerten uferbegleitenden Gehölze als Puffer ebenfalls nicht relevant.

Baubedingte Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen sind daher auszuschließen.

Auswirkungen auf FFH-Arten durch baubedingte Störungen sind ebenfalls auszuschließen. Die Bauchige Windelschnecke ist durch Lärm-, Licht- oder Staubimmissionen nicht beeinträchtigt, ebenso nicht von optischen Störungen. Der Fischotter, der die Strandbereiche als potentiell Habitats aufweist, ist dämmerungs-/nachtaktiv, sodass baubedingte Störungen durch Arbeiten am Tage ebenfalls nicht relevant sind. Meeressäuger (Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund) befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen durch Lärm auszuschließen sind.

6.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes kommt es zu keinen direkten Flächenverlusten. Es sind keine für die Erhaltungsziele relevanten funktionalen Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Planungsraum gegeben, auf die anlagenbedingte Wirkungen einen Einfluss haben könnten.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auch betriebsbedingt sind Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Störungen und Abgasimmissionen durch den zunehmenden PKW-Verkehr zu erwarten. Diese sind – wie auch bei den baubedingten Störungen – nicht relevant für die Lebensraumtypen und Arten, u.a. auch da der vorgelagerte Gehölzsaum als Puffer dient.

Maßgebliche Auswirkungen, insbesondere auf die Küstenlebensraumtypen, entstehen durch die Zunahme und damit Intensivierung der touristischen Nutzung des Strandbereiches und der Umgebung und eine damit verbundene Erhöhung von Trittschäden durch Spaziergänger sowie Liegeschäden. Liege- und Trittschäden führen zu einer Verdichtung oder auch Verlagerung des Bodenmaterials bzw. von eingeblasenem oder angespültem Material. Dadurch ist eine Zurückdrängung der Vegetation möglich sowie eine Minderung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie beispielweise eine wallartige Ausbildung.

Des Weiteren sind Störungen des Fischotters durch erhöhte Verkehrsströme und optische Störungen durch Gäste, die die Habitats in der Dämmerung queren, potentiell möglich.

Auswirkungen auf die Meeressäuger Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal sind ebenfalls möglich, da die küstennahen Gewässer potentiell als Lebensraum dienen können.

Maßgeblich ist somit die Erhöhung der Besucherströme im Umkreis des Plangebietes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Küstenlebensraumtypen und die FFH-Arten, die am Ufer (Fischotter) und innerhalb der Ostsee leben (Kegelrobbe, Seehund, Schweinswal).

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Feriengäste überwiegend entlang der Küste unter Nutzung des küstenparallelen Geh- und Radweges (dem sogenannten ehemaligen Kolonnenweg) bewegen.

Auswirkungen auf Küstenlebensraumtypen ergeben sich durch Tritt- und Liegeschäden sowie teilweise durch Nährstoffeinträge („Wilde Toiletten“). Nachfolgend wird daher die Strandkapazität ermittelt, die eine Aussage darüber trifft, wie intensiv die Nutzung des Strandes derzeit ist und wie stark sich dies durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 verändert.

In der FFH-VU „Dassower Küste“ (2014) wurden die Strandflächen vermessen, wobei in 2-3 m Entfernung zur Wasserlinie gemessen wurde, um die tatsächlichen „potentiellen Liegeflächen“ zu ermitteln. Dünenbereiche, die aufgrund der schützenswerten Lebensraumtypen nicht genutzt werden sollen, wurden ebenfalls nicht in die Vermessung einbezogen.

Innerhalb des in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachteten detaillierten Untersuchungsbereichs ist jedoch ein anderer Strandabschnitt bzw. nur teilweise der in der FFH-VU „Dassower Küste“ ermittelte relevant. Es ergibt sich hier unter Berücksichtigung der gemessenen Ergebnisse der FFH-VU „Dassower Küste“ (ca. 39.425 m²) zuzüglich des Strandabschnittes auf dem Gemeindegebiet Kalkhorst, welcher überschlägig in ArcGIS ermittelt wurde (ca. 7.016 m²), eine Strandfläche innerhalb des detailliert zu betrachtenden Bereichs von 46.441 m². Bei einer Gesamtbesucherzahl von etwa 2.067 Personen ergibt sich eine Strandfläche pro Person von etwa 23 m².

Rechnet man die durch den Bebauungsplan Nr. 19 hinzukommenden 60 Personen ein, verringert sich die Strandfläche pro Person nur geringfügig auf etwa 22 m².

In der Diplomarbeit von KAMMLER (2003) werden als ökologische Belastbarkeitsgrenze eines Strandes Werte von 17 bis 25 m²/Person angegeben. Liegt ein Wert in diesem Bereich, stößt die touristische Strandnutzung an die ökologische Belastbarkeitsgrenze des Strandes. Eine ökologische Überbelastung liegt jedoch erst bei Werten unterhalb des Bereiches vor. Bei einer ökologischen Überbelastung ist voraussichtlich mit einer Verringerung bzw. Unterdrückung der küstendynamischen Prozesse zu rechnen, die im „worst case“-Szenario eine Unterbindung der Ausbildung der beschriebenen Küstenlebensraumtypen zur Folge haben kann.

Die Strandnutzung im Strandbereich bei Barendorf liegt auch mit Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 mit etwa 22 m²/Person innerhalb des Bereiches, in dem die Strandnutzung noch nicht ökologisch überbelastend wirkt, die Nutzung also als naturverträglich anzunehmen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen

Die maßgeblichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 19 bestehen auf die Küstenlebensraumtypen. Der Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ innerhalb des detailliert zu betrachtenden Untersuchungsraums ist zu vernachlässigen, da er sich ohnehin abseits von Wegen befindet und durch Gäste nicht zugänglich ist.

Auf den LRT 1170 „Riffe“ sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, da die hauptsächliche Beeinträchtigung durch Nährstoffeinträge in die Ostsee entsteht. Dies geht von der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 nicht aus.

Relevant sind somit Auswirkungen auf die Lebensraumtypen 1210, 2110, 2120, 2130* und 2160 (Dünen und Einjährige Spülsäume).

Die Erhaltungszustände der LRT 1210 (Einjährige Spülsäume), 2110 (Primärdünen), 2120 (Weißdünen) und 2130* (Graudünen) werden im Bereich Barendorf mit „B“ bewertet. Die bestehende Frequentierung des Strandes hat demnach bisher keinen ungünstigen Erhaltungszustand bewirkt und ist somit noch verträglich.

Beeinträchtigungen bestehen gemäß Managementplan und den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2014) durch Tritt- und Liegebelastungen sowie durch die Ablagerung von Unrat und Fäkalien („Wilde Toiletten“).

Da sich auch nach Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 die nutzbare Strandfläche pro Person mit 22 m² im ökologisch verträglichen Bereich befindet, ist auch weiterhin mit keinen erheblichen Tritt- und Liegeschäden zu rechnen. Die Einjährigen Spülsäume sind aufgrund der ufernahen Steine am Strand, die sich als Liegefläche nicht eignen und auch bei Strandspaziergängen weitestgehend gemieden werden, zusätzlich vor Belastungen geschützt. Denn Spaziergänger nutzen bevorzugt die vegetationslosen Strandflächen unmittelbar entlang der Wasserspiegellinie.

Durch das StALU Schwerin wurden bereits Maßnahmen zur Besucherlenkung umgesetzt, welche Trittschäden im Bereich geschützter Biotop und FFH-Lebensraumtypen mindern. Die Einzäunung ist jedoch teilweise in einem schlechten Zustand und sollte regelmäßig überprüft werden, um die Auswirkungen durch Trittschäden auf die Dünenlebensraumtypen auch weiterhin zu reduzieren.

Durch Nährstoffeinträge können die lebensraumtypischen Arten durch andere Arten verdrängt werden. Die Höhe des Eintrags von Nährstoffen durch Fäkalien und Unrat ist nicht bekannt. Das Problem lässt sich jedoch durch verbesserte sanitäre Anlagen reduzieren. WC-Anlagen sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 strandnah vorgesehen.

Müllablagerungen können Flora und Fauna verdrängen. Regelungen zur Müllbeseitigung sind in der Strandsatzung der Stadt Dassow enthalten. Gemäß § 3 Abs. 2 ist jeglicher Unrat in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Wenn dennoch Müll in größeren Mengen zurückbleibt, sollte das Aufstellen weiterer Behälter in Betracht gezogen werden.

LRT 1210 – Einjährige Spülsäume

Eine zusätzliche Beeinträchtigung neben den Tritt- und Liegeschäden besteht durch eine maschinelle Strandberäumung. Dadurch können für die Entwicklung des gefährdeten Lebensraumtyps wichtige Materialanlandungen beseitigt und Habitatstrukturen verändert bzw. zerstört werden.

Auf eine maschinelle Strandberäumung wird derzeit verzichtet. Nur in speziell ausgewiesenen Bereichen, die einer intensiven Strandnutzung unterliegen, ist gemäß der Strandsatzung der Stadt Dassow eine maschinelle Beräumung zulässig. Dies betrifft innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs die Strandzugänge 7 und 10. Jedoch erfolgt diese maschinelle Strandberäumung derzeit nicht mehr. An beiden Strandzugängen liegen Einjährige Spülsäume vor. Bisher konnte in diesen Abschnitten keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes festgestellt werden (Managementplan, S.49).

LRT 2160 – Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (Sanddorn)

Der LRT 2160 wird vor allem durch Trampelpfade und Ablagerungen von Unrat und Fäkalien beeinträchtigt. Im Bereich Barendorf liegen drei Flächen des Lebensraumtyps vor, von der die weiter westliche den Erhaltungszustand „C“ – ungünstig – aufweist. Um die bestehenden Beeinträchtigungen zu verringern und weitere zu vermeiden, wäre eine Absperrung bestehender Trampelpfade vorzusehen und die Lücken im Bestand zu bepflanzen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann dadurch vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf FFH-Arten

Fischotter

Der Erhaltungszustand des Habitats des Fischotters im detailliert zu betrachtenden Untersuchungsbereich wurde mit „B“ – günstig – beschrieben. Bestehende Frequentierungen des Strandes haben demnach keinen ungünstigen Erhaltungszustand verursacht. Ohnehin besteht die hauptsächliche Beeinträchtigung des Fischotters am Land durch Verluste von Versteckmöglichkeiten, Landschaftszersiedelung durch Straßen und damit verbundene Risiken. Da der Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv ist, spielen anthropogene Störwirkungen, z.B. durch Spaziergänger, nur eine untergeordnete Rolle.

Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 keine zusätzlichen Straßen entstehen und somit keine zusätzliche Landschaftszerschneidung, besteht in dieser Hinsicht keine erhöhte Gefahr für den Fischotter. Zudem liegt das Habitat außerhalb des Plangebietes, sodass direkte Einwirkungen durch die Flächenversiegelung ausgeschlossen sind.

Eine erhöhte Mortalitätsrate durch zunehmenden KFZ-Verkehr im Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 wird aufgrund der Lage außerhalb des Habitats des Fischotters ebenfalls als unerheblich gewertet.

Schweinswal

Die strandnahen Wassertiefen sind für den Schweinswal, der sich überwiegend in etwa 20 m tiefem Wasser aufhält, ungeeignet. Strand- und strandnahe Flachwasserzonen, die durch Strandgäste genutzt werden, werden von ihm daher kaum frequentiert. Daher sind durch die Strandnutzung keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

Kegelrobbe und Seehund

Gemäß Managementplan benötigen die Kegelrobbe und der Seehund störungsarme, naturnahe Strandabschnitte. Beobachtungen wurde bisher jedoch v.a. weiter östlich auf der Sandbank Lieps verzeichnet. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Kegelrobbe und der Seehund auch die Strände bei Barendorf als Liegeplatz nutzen werden, Nachweise gibt es bisher jedoch nicht. Es ist daher nicht anzunehmen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 Beeinträchtigungen für die Kegelrobbe und den Seehund entstehen. Nähere Aussagen sind aufgrund der derzeit noch ausstehenden Beiträge des LUNG M-V nicht möglich.

Um zukünftige Beeinträchtigungen zu vermeiden, wenn Kegelrobben und/oder Seehunde den Strand als Liegefläche nutzen, sollten an den Strandzugängen Tafeln mit Verhaltensregeln aufgestellt werden, um eine Sensibilisierung der Strandbesucher zum Verhalten bei Kontakt am Strand zu schaffen.

7. Berücksichtigung der Maßnahmen gemäß Managementplan

Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Habitaten und Lebensraumtypen festgelegt, um deren Erhalt zu sichern. Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist darzustellen, inwieweit die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 die festgelegten Maßnahmen beeinträchtigen könnte.

7.1 Im detailliert zu betrachtenden Untersuchungsbereich vorgesehene Maßnahmen des Managementplans

Maßnahme Nr. 004

Schutz der Riffe durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Erhalt der extensiv genutzten Flächen im FFH-Gebiet

Maßnahme Nr. 013

Schutz der Einjährigen Spülsäume durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik, Erhalt des angespülten Materials, keine mechanisierte Strandberäumung

Maßnahmen Nr. 047, 048

Schutz der Primärdünen durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik, Verzicht auf Planieren und Aufschüttungen, keine Festlegung durch Bepflanzung oder Verbau, Modifikation der Strandsatzung; Einhaltung der Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der in der NSG-VO-Nr. 144 festgelegten Verbote (Verzicht auf mechanisierte Strandberäumung, mobile Strandversorgung mit KFZ, das Aufstellen von Strandkörben sowie die Einrichtung fester Spielfelder; Verzicht auf das Reiten am Strand)

Maßnahmen Nr. 052, 053

Schutz und Pflege der Weißdünen durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik, Verzicht auf Planieren und Aufschüttungen, keine Festlegung durch Bepflanzung oder Verbau, Modifikation der Strandsatzung; Einhaltung der Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der in der NSG-VO-Nr. 144 festgelegten Verbote (u.a. Verzicht auf mechanisierte Strandberäumung, mobile Strandversorgung mit KFZ, das Aufstellen von Strandkörben sowie die Einrichtung fester Spielfelder, Verzicht auf das Reiten am Strand)
Kennzeichnung der offiziellen Strandzugänge

Maßnahme Nr. 058

Schutz, Pflege und vorrangige Entwicklung der Graudünen durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik, Verzicht auf Planieren und Aufschüttungen, keine Festlegung durch Bepflanzung oder Verbau
Aufrechterhaltung und leichte Intensivierung der Pflege (Entnahme der Biomasse, selektive Gehölzrücknahme, ggf. partielles Abschieben des Oberbodens; Einbeziehung der gesamten LRT-Fläche in das Pflegeregime, Einzäunung der gesamten LRT-Fläche)
Erarbeitung eines Dünenpflegekonzeptes; Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen

Maßnahme Nr. 061

Wiederherstellung der Graudünen auf einem potentiellen Standort am Strandzugang 10 bei Barendorf-Seestern
Etablierung und dauerhafte Umsetzung von Pflegemaßnahmen auf ehemaligen Graudünenstandorten
Berücksichtigung der ehemaligen Graudünenstandorte im zu erarbeitenden Dünenpflegekonzept

Maßnahmen Nr. 066, 067, 068, 069

Schutz und Pflege sowie wünschenswerte Entwicklung der Sanddorn-Dünen durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik, Verzicht auf Planieren und Aufschüttungen, Modifikation der Strandsatzung; Einhaltung der Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der in der NSG-VO-Nr. 144 festgelegten Verbote (u.a. Betretungsverbot außerhalb offizieller Strandzugänge)
Beobachtung der Gehölzentwicklung; ggf. selektive Entnahme invasiv wachsender Gehölze (u.a. Kartoffel-Rose)
Auflichtung des Bestandes unter besonderer Berücksichtigung invasiver Gehölzarten zur Initiierung der Dünenbildung

Maßnahmen Nr. 075, 076

Schutz der Gewässer durch Erhalt des Wasserstandes und des extensiv genutzten Einzugsgebietes
Berücksichtigung der Festsetzungen der NSG-VO-Nr. 144 in Bezug auf die Gewässer und deren Umgebung

Maßnahme Nr. 106

Erhalt des Fischotterhabitats durch Erhalt der störungsarmen Niederung zwischen Barendorf und Groß Schwansees

Maßnahmen Nr. 110, 111

Erhalt der Habitate der Bauchigen Windelschnecke durch Sicherung der Wasserstände sowie der Röhrichte/Riede und Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes

7.2 Auswirkungen auf die Maßnahmen des Managementplans

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 werden die folgenden Bestandteile der Maßnahmen nicht beeinträchtigt:

- Erhalt der natürlichen Küstendynamik
- Erhalt der extensiv genutzten Flächen im FFH-Gebiet
- Verzicht auf Aufschüttungen und Planieren
- Keine Festlegung der Dünen durch Bepflanzungen oder Verbau
- Pflege der Graudünenstandorte
- Schutz der Gewässer-LRT
- Erhalt der Habitate der Bauchigen Windelschnecke
- Erhalt des Fischotterhabitats

Auf das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ wurde unter Punkt 4.1.1 bereits eingegangen. Eine Ergänzung der Strandsatzung dahingehend ist durch die Stadt Dassow zu prüfen und nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 19.

Da das Naturschutzgebiet den überwiegenden Anteil der Strandflächen nicht beinhaltet, gelten die Verbote der Verordnung am Strand nicht bzw. nur auf

Teilbereichen. Das Reitverbot und das ausschließliche Betreten des Strandes über die bestehenden und ausgewiesenen Strandzugänge sind bereits durch die Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow geregelt. Eine Strandberäumung findet derzeit nur manuell statt.

Der potentielle Graudünenstandort am Strandzugang 10 bei Barendorf-Seestern ist zu berücksichtigen und ggf. einzuzäunen. Es wird sichergestellt, dass durch Strandgäste des Bebauungsplans Nr. 19 keine Beeinträchtigung der zu schaffenden Graudünenfläche stattfindet.

Die Sanddorn-Dünen sollen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 19 geschützt und gefördert werden, daher werden die Maßnahmen zur Gehölzentwicklung (Entnahme invasiver Arten, Aufflichtung des Bestandes) befürwortet. Es ist vorgesehen, bestehende Trampelpfade durch die Sanddorn-Dünen zu schließen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Maßnahmen des Managementplans nicht durch den Bebauungsplan Nr. 19 beeinträchtigt werden.

Weitere Belange, insbesondere die Aufnahme weiterer Punkte in die Strandsatzung, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 19.

8. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beurteilung der Wirksamkeit (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)

Vom Bebauungsplan Nr. 19 gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ aus. Es sind somit keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig. Um jedoch die bestehenden Beeinträchtigungen zu Reduzieren und die Maßnahmen aus dem Managementplan ausreichend zu berücksichtigen, werden im Folgenden einfache Maßnahmen vorgeschlagen.

8.1 Maßnahmen zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

Der potentielle Graudünenstandort am Strandzugang 10 bei Barendorf-Seestern ist zu berücksichtigen und ggf. einzuzäunen. Es ist sicherzustellen, dass durch Strandgäste keine Beeinträchtigung der im Zuge des Managementplanes zu schaffenden Graudünenfläche stattfindet.

Zur Vermeidung von weiteren Nährstoffeinträgen (wasser- und landseitig) und Trittschäden innerhalb der Dünen ist eine ausreichende Strandversorgung mit WC-Anlagen notwendig – auch für Gäste von außerhalb des Bebauungsplans Nr. 19. Das Angebot sanitärer Einrichtungen ist dazu entsprechend des Bedarfes zu erweitern.

Selbiges gilt für den Bedarf an Müllbehältern, die an jedem Strandzugang aufzustellen und instand zu halten sind. Dies ist im Grunde über die Strandsatzung geregelt, sollte jedoch auch im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 regelmäßig geprüft werden.

Zum Schutz der Sanddorn-Dünen vor Trittschäden und Nährstoffeinträgen sind bestehende Trampelpfade abzuzäunen und zu bepflanzen.

8.2 Maßnahmen zum Schutz der Arten des Anhang II der FFH-RL

Zum Schutz von Seehund und Kegelrobbe, die die Strandflächen potentiell als Liegeplatz nutzen können, sind Schilder mit Verhaltensregeln an den Strandzugängen anzubringen, um die Strandgäste für den Umgang mit den Meeressäugern zu sensibilisieren.

9. Berücksichtigung kumulierender Wirkungen anderer Pläne und Projekte

Da im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hauptsächlich die betriebsbedingten Auswirkungen der Erhöhung der Strandbesucherzahlen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes betrachtet werden, wird die Auswahl der Projekte und Pläne auf jene beschränkt, welche Auswirkungen auf die Strandnutzung haben. Dies bezieht sich schwerpunktmäßig auf erholungstouristische Entwicklungen bzw. Einrichtungen. Dabei finden vorhandene Nutzungen sowie Projekte mit „verfestigten Planungsstand“ Berücksichtigung.

Die kumulierende Wirkung verschiedener Projekte und Vorhaben für die Region Dassow auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ wurde ausführlich im Zuge der Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Dassow (unter Einbezug der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) untersucht und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung „Dassower Küste“ – auf die in dieser FFH-VU mehrfach verwiesen wurde – dargestellt.

Es erfolgte innerhalb der FFH-VU im Zuge der Kumulationsbetrachtung auch eine Berücksichtigung der Strandbesucher aus der Hansestadt Lübeck sowie den Gemeinden Kalkhorst und Boltenhagen und der Stadt Klütz.

Als Ergebnis der FFH-VU für die Ergänzung des FNP der Stadt Dassow wurden die nachfolgenden Punkte festgestellt:

„Bei Umsetzung aller ursprünglich von der Stadt vorgesehenen Pläne und Projekte wird voraussichtlich eine Strandkapazität von unter 20 m² pro Person erreicht und damit die festgelegte ökologische Belastungsgrenze von Stränden unterschritten. Aufgrund der daraus resultierenden Auswirkungen der Strandnutzung auf den Küstenbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen FFH-Lebensräume Ein- und Mehrjährigen Spülsäume und Primärdünen (LRT 1210, 1220, 1220) sowie der Dünen-Lebensraumtypen (LRT 2120, 2130, 2140) nicht ausgeschlossen werden.“

Der Einfluss der Küstendynamik auf das Vorkommen und die Erhaltungszustände der betroffenen, stark veränderlichen FFH-LRT bleibt jedoch weiterhin unkalkulierbar.

Mit der Reduzierung der Vorhaben und damit der geplanten Kapazitäten wird die durchschnittlich zur Verfügung stehende Strandfläche (Strandkapazität) pro Person erhöht. Dazu wurde die Maßnahme „Reduzierung der Kapazitäten“ festgelegt, die eine naturverträgliche Strandnutzung ermöglicht. Des Weiteren wurden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, um die naturverträgliche Strandnutzung zu fördern, Besucher zu sensibilisieren und die Lebensraumtypen, insbesondere die Dünen, vor Trittschäden zu schützen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Reduzierung der ursprünglich beabsichtigten Vorhaben und der Umsetzung der

in der FFH-VU empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der FFH-LRT, insbesondere im Strandbereich, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-LRT bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.“

Der Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Dassow war ebenfalls Bestandteil der FFH-VU „Dassower Küste“, damals noch mit einer Bettenkapazität von 100 angenommen. Es ist somit davon auszugehen, dass bei nunmehr nur 60 Betten und den insgesamt reduzierten Vorhaben in der Stadt Dassow, eine Verträglichkeit, auch unter Berücksichtigung aller weiteren Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, weiterhin besteht.

Auch in der FFH-VU zum Bebauungsplan Nr. 33.05.00 „Priwall Waterfront“ der Hansestadt Lübeck werden Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, betrachtet. Wie auch in der FFH-VU „Dassower Küste“ sind darin Vorhaben aus der Stadt Dassow, den Gemeinden Kalkhorst und Boltenhagen sowie der Stadt Klütz einbezogen. Auch der Bebauungsplan Nr. 19 wird mit 100 Betten berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können auch darin ausgeschlossen werden, da sich die hauptsächliche Nutzung von Strandflächen auf den Bereich Priwall beschränkt und innerhalb des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ nur eine geringfügige Erhöhung durch Gäste vom Priwall zu erwarten sind.

Weitere relevante Vorhaben, für die ebenfalls FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorliegen, welche den Bebauungsplan Nr. 19 in die Kumulationsbetrachtung einbeziehen, sind die Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 25 der Stadt Dassow, in denen der Bebauungsplan Nr. 19 mit 120 zusätzlichen Gästen angenommen wird. In beiden Prüfungen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bei Zusammenwirken der Pläne und Projekte erwartet.

Zusätzliche Pläne und Projekte, die bisher in keiner der FFH-Verträglichkeitsprüfungen berücksichtigt wurden, sind nach derzeitigem Kenntnissstand nicht bekannt.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auch unter Berücksichtigung kumulativer bzw. summierende Wirkungen durch andere Projekte ausgeschlossen werden.

10. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden die möglichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Dassow auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ betrachtet.

Maßgeblich betroffene Elemente sind die Küstenlebensraumtypen im FFH-Gebiet, insbesondere die Einjährigen Spülsäume sowie die Dünen-Lebensraumtypen, durch eine Zunahme der Besucherströme am Strand und damit verbundenen Tritt- und Liegebelastungen sowie potentiellen

Nährstoffeinträgen durch „Wilde Toiletten“. Aufgrund der relativ geringen Zunahme der Besucher um maximal 60 Personen und einer damit weiterhin bestehenden ökologisch verträglichen Auslastung des Strandes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen zu erwarten.

Die Maßnahmen des Managementplanes sind dabei zu berücksichtigen und eine Beeinträchtigung dieser ist auszuschließen.

Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, maßgeblich Fischotter sowie die Meeressäuger (Seehund, Kegelrobbe und Schweinswal) sind auszuschließen. Für eine zukünftige, potentielle Nutzung der Strandflächen durch Seehund und Kegelrobbe sind Verhaltensregeln für Strandgäste aufzustellen, um sie im Umgang mit den Arten zu sensibilisieren.

Auch in Kumulation mit weiteren Plänen und Projekten in der Stadt Dassow sowie den umliegenden Gemeinden und Städten sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ zu erwarten.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 ist somit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich und führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

11. Literatur und Quellen

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf; Planungsbüro Mahnel, Endgültiges Exemplar, Mai 2014

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie das VSch-Gebiet DE 2031-471 "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" für den Bebauungsplan Nr. 33.05.00 „Priwall – Waterfront“ der Hansestadt Lübeck; Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Molfsee, April 2015

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) für den Bebauungsplan Nr. 17 Ferienhausgebiet „Nordöstliche Ortslage Rosenhagen“ der Stadt Dassow, Ingenieurbüro Uhle, Grevesmühlen, Juni 2016

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) für den Bebauungsplan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“ der Stadt Dassow; Ingenieurbüro Uhle, Grevesmühlen, März 2015

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Kammler, M.: Intensität und räumliche Struktur des Tourismus in der Küstenregion Warnemünde- Kühlungsborn, Geografisches Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Diplomarbeit, 2003

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Endgültiges Exemplar, April 2015

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, erstellt 2004, aktualisiert 2014

Umwelt-Kartenportal des LUNG M-V: www.umweltkarten.mv-regierung.de, zugegriffen: Juni 2016

Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“
vom 5. Januar 2000

Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der FFH-Lebensraumtypen,
https://www.bfn.de/0316_typ_lebensraum.html, zugegriffen: 15.06.2016

Aufgestellt durch:
Alica Tetzlaff, M.sc.
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



